



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Anlage 1

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per Mail

An die

Landkreise
Kreisfreien Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden

nachrichtlich

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

02. April 2020

Zeichen:
32.4

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567-5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Pandemielage können Kommunen in Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mindererträgen bzw. Mindereinzahlungen, z.B. aufgrund der Stundung von Ansprüchen auf Gewerbesteuerzahlung, bringen. In derartigen Situationen ist die Zahlungsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten. Den Kommunen wird daher im Haushaltsjahr 2020 die Möglichkeit eingeräumt, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen. Das Überschreiten des zulässigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird.

Bei einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditrahmens nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen. Zur Beschlussfassung der Vertretung verweise ich auf den RdErl. des MI vom 23. März 2020, Az.: 31.3. Die Genehmigung bzw. Duldung gilt als erteilt, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der begründenden Unterlagen der Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens widerspricht.

Eine Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite entsprechend der Beschlussfassung der Vertretung ist durch den Erlass einer (Nachtrags-) Haushaltsatzung nach Ende der Pandemielage schnellstmöglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nachzuholen.

Nach Ende der Pandemielage ist der Haushalt schnellstmöglich strukturell zu konsolidieren und die Höhe der Liquiditätskredite baldmöglichst auf den Stand vor der Pandemielage zurückzuführen.

Im Auftrag


Dieckmann

Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die
Beauftragten für den Haushalt
der Obersten Landesbehörden
des Landes Sachsen-Anhalt

Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Magdeburg, 27. März 2020

Mein Zeichen:

21-04011-1073/1/19145/2020

Durchwahl (0391) 567-1201

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf Zuwendungsempfänger des Landes aus. Das Ministerium der Finanzen gibt vor diesem Hintergrund die nachstehenden Hinweise, die allen bewilligenden Stellen bekanntzugeben sind. Angesichts der Dynamik der aktuellen Entwicklung werden diese laufend überprüft und können bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Voranzustellen ist, dass diese Hinweise für die Anwendung des Landeszuwendungsrechts gelten. Sie ersetzen und sie modifizieren nicht die geltenden Regelungen dritter Mittelgeber, insbesondere nicht das Regelwerk, das für die EU-Förderung gilt.

Für bestandskräftige bzw. zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Erlasses bekanntgegebene Zuwendungsbescheide gilt:

1. Das Projekt wird pandemiebedingt nicht durchgeführt:

Wird ein bewilligtes Projekt pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig durchgeführt und daher der Zuwendungszweck verfehlt oder nicht vollständig erreicht, können diejenigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der Projektdurchführung als förderfähig anerkannt worden wären und zu deren Leistung er trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist. Unerheblich ist, ob das Projekt unmittelbar auf-

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

grund behördlicher Anordnung (Beispiel: Versammlungsverbot) oder aufgrund einer Entscheidung des Zuwendungsempfängers (Beispiel: vorsorgliche Veranstaltungsabsage) nicht zum Erfolg geführt wurde.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind in diesem Zusammenhang auch Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen, die erst im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung entstanden sind, aber im Finanzierungsplan nicht vorgesehen waren (Beispiel: Stornierungskosten, Lohnfortzahlungen, Verdienstausschlag).

2. Das Projekt wird in geänderter Form durchgeführt (Beispiel: Konzert statt vor Publikum nur im Livestream)

In diesem Fall ist von der Erreichung des Zweckes auszugehen. Förderfähig sind die insoweit anfallenden Ausgaben, soweit sie zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Ebenso förderfähig sind Ausgaben, die mit der Umgestaltung des Projekts in Zusammenhang stehen sowie im Sinne von Nr. 1 projektbezogene Ausgaben, die sich im Nachhinein als vergebliche Aufwendungen erwiesen haben.

In den Fallkonstellationen nach Nr. 1 und Nr. 2 obliegt es dem Zuwendungsempfänger, die vergeblichen Aufwendungen bzw. zusätzliche Ausgaben so gering wie möglich zu halten bspw. durch rechtzeitige Ausübung bestehender Kündigungsrechte, Inanspruchnahme von Rücktrittsklauseln oder Nutzung von Kurzarbeitergeld (Schadensminderungspflicht). Im Verwendungsnachweis ist bei den Gründen für die Änderung oder Nichtdurchführung des Projektes auch darauf einzugehen. Den Einzelansätzen des ursprünglichen Finanzierungsplans kommt außerdem keine Bindungswirkung mehr zu. Verändern sich bspw. wegen wegbrechenden Einnahmen oder Drittmitteln die Finanzierungsanteile, ist gemäß VV/VV-GK Nr. 4.5 zu § 44 LHO zu prüfen, ob ggf. eine Umfinanzierung oder Anteilserhöhung in Betracht kommen könnte.

3. Das Projekt verschiebt oder verzögert sich

Werden Projekte pandemiebedingt verschoben, ist aber davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wie im Bescheid zugrunde gelegt, durchgeführt bzw. beendet werden können, kann der Bewilligungszeitraum bzw. der Projektdurchführungszeitraum im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch über das Ende des Haushaltsjahres 2020 zulässig, soweit die Ausfinanzierung des Zweckbescheides gesichert ist. Eine Ausfinanzierung kann auch mittels Haushaltsresten erfolgen. Insoweit wird auf die für diese einschlägigen Regeln verwiesen.

Verursacht die Verlängerung bzw. Verzögerung des Projekts Mehrausgaben (beispielsweise Finanzierungskosten aufgrund längerer Kreditlaufzeit oder erstmalig notwendig werdender Kreditfinanzierung), so können diese als förderfähig anerkannt werden.

Wird der Projektdurchführungszeitraum pandemiebedingt überschritten, ohne dass der Zuwendungsempfänger dessen Verlängerung beantragt hat, so kann dieser Auflagenverstoß dann sanktionslos bleiben, wenn die Überschreitung nicht mehr als 4 Monate beträgt. Eine Überschreitung darüber hinaus kann im Einzelfall zugelassen werden.

4. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (sog. Zwei-Monats-Frist)

In Abweichung vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sind bereits ausgezahlte Zuwendungen spätestens bis 30.09.2020 zu verwenden. Bis zum 30.09.2020 abzurufende Zuwendungen sind binnen 4 Monaten zu verwenden.

5. Festsetzung von Zinsforderungen

Steht die Festsetzung einer Zinszahlungspflicht im Ermessen des Landes, so kann für den Zeitraum bis 30.09.2020 auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

6. Fristen und Termine für Mitteilungspflichten, Berichtspflichten

Auf die in Nr. 5 der ANBest enthaltenen Mitteilungspflichten wird hingewiesen. Verletzt der Zuwendungsempfänger pandemiebedingt zeitliche Vorgaben (z. B. die „unverzügliche“ Information), Fristen und Termine für Mitteilungen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises oder anderer Unterlagen, so kann dies in der Zeit bis 30.09.2020 sanktionslos bleiben.

7. Vorlage von Dokumenten und Unterlagen

Vorerst bis 30.6.2020 können einzureichende Unterlagen auch ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden. Einem Unterschriftserfordernis ist Genüge getan, soweit das Originaldokument gezeichnet wurde. Soweit Originalrechnungen und Originaldokumente vorzulegen sind, ist dies bis 30.09.2020 nachzuholen.

Für Neubewilligungen gilt:

Vorerst bis 30.06.2020 kann zugelassen werden, dass mit der Projektumsetzung mit Antragstellung begonnen wird. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt insoweit nicht. Es

gilt aber weiterhin der Grundsatz, dass das Risiko einer späteren Nichtbewilligung der Zuwendungsempfänger zu tragen hat. Dies ist dem Zuwendungsempfänger in geeigneter Form mitzuteilen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Dr. Norbert Eichler



Anlage 3

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

**EFRE und ESF, Förderperiode 2014-2020
Einschränkungen bei der Durchführung von EFRE- und ESF -Vorhaben
im Zusammenhang mit der Umsetzung staatlicher und kommunaler
Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus**
Stand: 18. März 2020

Magdeburg, 18. März 2020
Mein Zeichen:

bearbeitet von:
Durchwahl (0391) 567-

Soweit im Rahmen der Umsetzung staatlicher und kommunaler Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie aufgrund von Personalausfall Einschränkungen bei der Durchführung von EFRE- und ESF-Vorhaben entstehen, bitten wir insbesondere folgende Hinweise der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bis auf Weiteres zu beachten:

- Die Sicherung der Gesundheit aller Beteiligten und die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus hat Vorrang. Die Begünstigten entscheiden verantwortungsbewusst und eigenständig, wie sie die Hinweise, Empfehlungen und Vorgaben staatlicher und kommunaler Stellen und des Robert-Koch-Institutes umsetzen.
- Bei Vorhaben, die z. B. wegen der Aussetzung der Schulpflicht bzw. Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen abgesagt oder verschoben werden müssen, sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabenbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung durch Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen.
- Gleiches gilt auch für Vorhaben, die aufgrund von Einschränkungen im Betriebsablauf von geförderten KMU, Forschungseinrichtungen o. ä. (z. B. Beschränkungen im Einzelhandel, Schließung von Einrichtungen im Wissenschaftsbereich, pandemiebedingte Lieferengpässe) nicht, nicht vollumfänglich oder nicht zeitgerecht umgesetzt werden können.

Edlitharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

- Soweit in der Unterbrechungszeit notwendige Ausgaben anfallen, welche im Rahmen der regulären Umsetzung der Vorhaben geplant waren, bleiben diese - vorbehaltlich anderweitiger bzw. vorrangiger Ausgleichsleistungen - förderfähig.
- Sofern die Auswirkungen von Unterbrechungen durch Alternativangebote (z. B. sozialpädagogische Begleitung per Telefon oder Internet, projektbezogene „Hausaufgaben“) verringert werden können und diese sinnvoll hinsichtlich der vorgesehenen Ziele der Vorhaben und in Bezug auf die Zielgruppe sind, ist dies zu begrüßen. Sollten für diese Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben zusätzliche Ausgaben entstehen, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Hinweis: Die vorstehende Aufzählung der Fallkonstellationen, Förderfähigkeitsfestlegungen und Gründe für pandemiebedingte Umsetzungsschwierigkeiten in den Vorhaben ist ausdrücklich nicht abschließend. Aufgrund der bestehenden allgemeinen Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens können weitere Gründe die Vorhabenumsetzung und Zielerreichung in den Vorhaben gefährden. Sie können die Vorhaben des ESF und des EFRE gleichermaßen betreffen.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF wird sich um pragmatische Lösungen in Abstimmung mit den zwischengeschalteten Stellen bemühen. Begünstigten und Teilnehmenden an Vorhaben sollen grundsätzlich keine Nachteile entstehen, soweit sie - nachvollziehbar beruhend auf der derzeitigen Ausnahmesituation - nicht wie geplant an Vorhaben teilnehmen oder Vorhaben durchführen können und dies zu verzögerter oder nicht vollständig erfüllter Zielerreichung führt. Die (End-) Begünstigten sind in geeigneter Form darüber zu informieren, dass notwendige Anpassungen der Fördergenehmigung schriftlich mit kurzer sachbezogener Begründung (per Email ist zunächst ausreichend) bei den jeweiligen Bewilligungsstellen einzureichen sind.

Die zuständigen Bewilligungsstellen werden gebeten, einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen und die jeweiligen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die zuwendungsrechtlichen Vorgaben wie auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Entscheidungen der Begünstigten weiterhin zu beachten. Eine angemessene Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen ist erforderlich.

Diese Regelung ist zunächst bis zum 30. April 2020 befristet. Sofern aufgrund sich verändernder Entwicklungen eine Neubewertung der Situation erforderlich ist, werden entsprechende Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben.



Thorsten Kroll

Leiter EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

Anlage 4



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die KoordinatorInnen für den ELER zur Weiterleitung an die Bewilligungsstellen
An die Zahlstelle für die EU-Agrarfonds ELER und EGFL
An die Bescheinigende Stelle für die EU-Agrarfonds EGFL und ELER

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt 2014-2020

Information zur Umsetzung des ELER aufgrund COVID-19

Magdeburg, 19. März 2020

Mein Zeichen:

EU-VB ELER 1

bearbeitet von:

Durchwahl (0391) 567-
Andrea.Storm@sachsen-
anhalt.de

Es ist absehbar, dass aufgrund des COVID-19-Ausbruchs im Rahmen der Umsetzung des EPLR 2014-2020(23) mit (möglicherweise) erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung und Abrechnung von Projekten und Vorhaben – vor allem im investiven Bereich – zu rechnen ist.

Die EU-VB ELER geht davon aus, dass die Kommission die Verordnung (EU) 1305/2013 und in Folge gegebenenfalls die Verordnungen 1306/2013 und 808/2014 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Folgen ändern wird. Erste Anfragen aus Richtung des EU-Kabinetts sind diesbezüglich bereits bei uns eingegangen und sind weiterhin angekündigt.

Die EU-VB ELER wird die von der Kommission zu erwartenden spezifischen Maßnahmen zunächst abwarten, um sich dann entsprechend auf gesicherter EU-rechtlicher Grundlage erneut mit konkreten Hinweisen und/oder Verfahrensregeln an Sie zu wenden.

Bis dahin bitten wir, nach den geltenden Regeln des Zuwendungsrechts in dem im Moment möglichen Arbeitsrahmen weiter zu verfahren. In diesem Zusammenhang bitte ich um unbedingte flexible Nutzung der jetzt schon zur

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verfügung stehenden Ermessens- und insbesondere zeitlich determinierten Entscheidungsspielräume.

Das von der EU-VB ELER mit E-Mail vom 31.01.2018 festgelegte Schlusszahlungsziel 31.12.2022 kann einzelfallbezogen aufgehoben und auf den 31.12.2023 verschoben werden, sofern dies der EU-VB ELER gemeldet und für den jeweiligen Einzelfall begründet wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Storm'.

Dr. Andrea Storm

Leiterin EU-Verwaltungsbehörde ELER